

An das
Amt der Kärntner Landesregierung

mit E-Mail:
Abt1.verfassung@ktn.gv.at

BMF - II/3 (II/3)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Christina Pfau
Telefon +43 1 51433 502083
Fax +43 1514335902253
e-Mail Christina.Pfau@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111200/0093-II/3/2017

**Betreff: Entwurf einer Novelle des Kärntner Totalisateur- und
Buchmacherwettengesetzes; Begutachtung, Stellungnahme des BMF**

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf das Schreiben der Landesamtsdirektion vom 15. Mai 2017 und nimmt zum Entwurf einer Novelle des Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetzes wie folgt Stellung:

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass zum Begutachtungsentwurf teilweise Einwände bestehen und aus Spielerschutzsicht Verbesserungsbedarf besteht. Eine Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG kann nicht erteilt werden.

1. Anmerkungen aus Sicht des Spielerschutzes:

Auf die mit Schreiben des BMF vom 20.4.2015, GZ. BMF-111200/0029-II/3/2015, an das Amt der Kärntner Landesregierung übermittelte Stellungnahme der I/SP zu Spielerschutzbestimmungen des Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetzes, LGLBI Nr. 68/1996 i.d.F. LGLBI Nr 82/2016, wird verwiesen – eine dbzgl. Umsetzung/Berücksichtigung erfolgte bis dato nicht.

Ergänzend wird angeregt, in das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz eine Mindestabstandsregelung von Wettlokalen untereinander sowie zu Glücksspielbetrieben, ebenso zu Einrichtungen zur Betreuung oder Beratung besonders von Spielsucht gefährdeter

Personen oder Gruppen wie Kinder/Jugendlicher (Kindergärten, Schulen, Horte, Jugendheime/-zentren) und Spielsüchtiger (Suchtberatungs- und -behandlungseinrichtungen, Suchtpräventionseinrichtungen, staatlich anerkannte Schuldnerberatungsstellen), vergleichbar mit § 4 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes, LGBl Nr 110/2012 i.d.g.F., aufzunehmen. Dies nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass aus diversen Studien bekannt und wissenschaftlich belegt ist, dass Sportwetten oftmals dem Einstieg in die Glücksspielsucht dienen. Die 12-Monats-Prävalenz bei Sportwetten in der Gesamtbevölkerung ist von 2,8% (2009) auf 3,8% (2015), der Anteil problematischer und pathologischer Spieler unter den Sportwettenden ist von 12,5% (2009) auf 16,9% (2015) angestiegen, was einer jeweiligen Zunahme von rund 36% entspricht.

2. Anmerkungen hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung:

Ad § 9c K-TBWG: Dem Grunde nach werden die Bezugnahmen auf die Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) begrüßt. § 9c des K-TBWG ist § 31c GSpG nachgebildet. Auch § 31c GSpG nimmt auf die Bestimmungen des FM-GwG Bezug. § 9c K-TBWG weist jedoch in gewissen Bereichen Abweichungen gegenüber § 31c GSpG auf, die zu Inkonsistenzen führen können.

§ 9c Abs. 2 K-TBWG sieht die Anwendung nachfolgender Sorgfaltspflichten gemäß FM-GwG bei Wettumsätzen in der Höhe von 2000 Euro oder mehr pro Tag pro Wetteteilnehmer wie folgt vor:

- § 9c Abs. 2 Z 1 K-TBWG: Anwendung von Sorgfaltspflichten des FM-GwG beim Betreten der Betriebsstätte.

Diesfalls ist nicht klar, wie die beiden die Sorgfaltspflichten auslösenden Ereignisse, nämlich das Betreten einerseits und die Erreichung der Wettumsatzschwelle iHv mindestens EUR 2000/Tag/Wetteteilnehmer andererseits, zusammenspielen.

3. Art. 97 Abs. 2 B-VG: Mitwirkung von Bundesorganen

Ad § 12e Abs. 2 K-TBWG: Mittels dieser landesgesetzlichen Bestimmung soll die FMA zuständige Behörde gemäß § 9c Abs. 1 bis 4 und des § 12d K-TWBG gemacht werden.

Dieser Vorschlag ist jedenfalls strikt abzulehnen, eine Zustimmung gemäß Art. 97

Abs. 2 B-VG ist nicht möglich.

Die FMA ist als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Pensionskassenaufsicht sowie der Wertpapieraufsicht eingerichtet (Verfassungsbestimmung: § 1 Abs. 1 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz - FMABG). Die FMA vollzieht die in § 2 Abs. 1 bis 4 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz aufgezählten Aufsichtsgesetze. Sie ist für das gesamte Bundesgebiet zuständig und in der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Ausübung der Aufsichtspflichten nach K-TBWG durch die FMA unter Aufsicht und auf Weisung der Landesregierung widerspricht daher den (bundesverfassungs-) gesetzlichen Vorgaben des FMABG.

20.06.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Christian Sturmlechner

(elektronisch gefertigt)